

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Oktober 2022	Nr. 75
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge Vom 28. April 2022.....</p>	784
<p>Studienordnung für den Master-Studiengang Biologie Human- und Molekularbiologie Vom 28. April 2022.....</p>	787

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 28. April 2022

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 64 Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S.272), folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 1

Zulassung zur Abschluss-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Abschluss-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation im betreffenden Studiengang
2. den Abschluss aller Module bis auf maximal eines Advanced-Moduls und der Master-Arbeit selbst (Master-Arbeit).

(2) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 2

Zugang zum Master-Studium Human- und Molekularbiologie

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in Biologie voraus. Andere Bachelor-Abschlüsse bzw. andere Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu einem Bachelor in Biologie besteht. Bachelor-Abschlüsse deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in Biochemie, Biomedizin, Biowissenschaften, Humanbiologie, Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Biologie werden ohne Prüfung anerkannt.

(2) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 und besser. Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(3) Das Auswahlverfahren richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Abschlussnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(4) Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dies kann erfolgen durch ein abgeschlossenes grundständiges Studium in deutscher Sprache, eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2 oder DSH-3), eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS), TestDaF mit Niveaustufe 4 oder 5 in allen Teilprüfungen, Goethe-Zertifikat C1 oder Deutsches Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz. Ein Nachweis ist bis spätestens zum Beginn des Semesters, zu dem sich beworben wurde, einzureichen.

§ 3

Fast-Track-Promotion im Master Human- und Molekularbiologie

(1) Auf Antrag kann die Zulassung zum Master-Studium dem/der Studierenden den Zugang zu einem Fast-Track-Promotionsstudiengang ermöglichen.

(2) Der Zugang zur Fast-Track-Promotion wird über das fachspezifische Eignungsverfahren nach § 3 Absatz 3 der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 14. April 2021 (Dienstbl. Nr. 58, S. 542) und deren Aktualisierungen bzw. nach § 5 Absatz 2 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 21. November 2018 (Dienstbl. Nr. 101, S. 1195) und deren Aktualisierungen geregelt. Zugang haben Bewerber, die im arithmetischen Mittel aus

1. der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs,
2. dem Mittel der Noten von drei Advanced-Modulen und
3. der Note der Fast-Track-Prüfung

einen Wert von 1,50 und besser erreicht haben. Darüber hinaus muss der Antrag durch einen Prüfer/eine Prüferin des ZHMB nach § 7 Absatz 1 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät geprüft und befürwortet werden. Eine Befürwortung verpflichtet den Prüfer/die Prüferin, die Funktion als Betreuer/Betreuerin der Doktorarbeit wahr zu nehmen. Die weiteren Regelungen der Promotionsordnung bleiben davon unberührt.

(3) Dem Antrag ist ein nach den Vorgaben des Modulhandbuchs von dem/der antragstellenden Studierenden angefertigtes schriftliches Projektkonzept beizufügen, das das im Rahmen der Promotionsphase zu bearbeitende Forschungsprojekt beschreibt. Darüber hinaus stellt der/die antragstellende Studierende dieses Konzept im Rahmen einer Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit dem Fast-Track-Prüfungsausschuss in einem maximal 20-minütigen Vortrag vor. Diesem Ausschuss gehören an:

1. ein/e Vertreter/in der Zentrumsleitung (geschäftsf. Leiter/in oder Studiendekan/in) als Vorsitzende/r
2. der/die nach Absatz 2 befürwortende Prüfer/Prüferin des ZHMB,
3. der/die wissenschaftliche Begleiter/in der Dissertation,
4. der/die Studienkoordinator/in des Master-Studiengangs (ggf. vertreten durch eine/n wissenschaftlichen Mitarbeiter/in des ZHMB)

Die Vertretung von mehreren der obigen Positionen in Personalunion ist ausgeschlossen.

(4) Die Fast-Track-Prüfung erstreckt sich auf die Grundlagen des vorgelegten Forschungskonzepts sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit dem Fachgebiet des Forschungskonzepts zusammenhängen.

(5) Die Fast-Track-Prüfung (inklusive des mündlichen Vortrags) sollte nicht länger als 60 Minuten dauern.

(6) Im Einvernehmen mit dem/der antragstellenden Studierenden und den Mitgliedern des Fast-Track-Prüfungsausschusses sind für den Vortrag und die Fragen der Prüfung die deutsche und die englische Sprache zulässig.

(7) Über den Gang der Fast-Track-Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Fast-Track-Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(8) Versäumt der/die antragstellende Studierende ohne triftigen Grund den Termin der Fast-Track-Prüfung, so gilt der Antrag als erfolglos abgeschlossen. Der Fast-Track-Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

(9) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet der Fast-Track-Prüfungsausschuss die mündliche Prüfung und berechnet bei bestandener Prüfung deren Gesamtnote. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der antragstellenden Studierenden unmittelbar mitgeteilt. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

(10) Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Fast-Track-Promotionsphase zugelassen wurden, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Master-Grad und eine Master-Urkunde nach § 23 verliehen werden, wenn sie eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation durch eine schriftliche Master-Arbeit nachweisen. Alternativ kann eine Veröffentlichung als Erstautor in einem Peer-Review-Journal als Masterarbeit anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet letztlich der Prüfungsausschuss.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. September 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Studienordnung für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie

vom 28. April 2022

Das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629, 2637) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2022, S. 272) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Human- und Molekularbiologie auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. Nr. 22, S. 272) sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. April 2022 (Dienstbl. Nr. 75, S. 784). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das ZHMB als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

Das Studium der Biologie (Human- und Molekularbiologie) mit dem Abschluss "Master of Science" verfolgt das Ziel, den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Grenzbereich von Molekularbiologie und Biomedizin zu vermitteln, so dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Darüber hinaus sollen die Absolventen/ Absolventinnen des Master-Studiengangs in die Lage versetzt werden, komplexe Fragestellungen unter Einsatz modernster experimenteller und computergestützter Methoden zu bearbeiten. Neben der Vervollständigung und Vertiefung des naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens, wird durch die Master-Arbeit und die damit verknüpften vertiefenden Module eine Spezialisierung auf einem Teilgebiet der Biologie/Biomedizin erreicht. Das Masterstudium der Biologie (Human- und Molekularbiologie) soll auf die Tätigkeitsbereiche der Biologen und Biologinnen in Industrie, Forschungsinstituten und öffentlichen Einrichtungen vorbereiten und die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Tätigkeit, beispielsweise im Rahmen einer anschließenden Promotion in den Naturwissenschaften, schaffen. Neben der fachspezifischen Qualifikation spielen auch berufsrelevante Schlüsselqualifikationen (wie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit) sowie die Fähigkeit zum selbstständigen Einarbeiten in neue Themengebiete und eine effektive Arbeitsorganisation eine wichtige Rolle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot wird durch folgende Lehrveranstaltungen vermittelt:

Vorlesungen (V): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der erforderlichen Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln dabei einen Überblick über das Fachgebiet. Die Regelgruppengröße beträgt 100.

Seminare (S): Sie sind Veranstaltungen zum gemeinsamen Erarbeiten / zum Austausch von Arbeitsergebnissen oder zur Vorstellung aktueller Forschungsergebnisse in Form von Diskussionen und Referaten. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet, dem Erlernen geeigneter Vortrags- und Präsentationstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Die Regelgruppengröße beträgt 15.

Praktika (P): In einem Praktikum werden Experimente durchgeführt, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Versuchen zugrunde liegenden theoretischen Kenntnisse werden durch Vorlesungen und Literaturstudien begleitet und ergänzt. Durch selbstständige Arbeit werden einerseits die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis deutlich, andererseits die Gruppenarbeit gefördert. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung von computergestützten Methoden durch praktische Anwendungen. Die Praktika dienen ebenfalls der Vorbereitung auf spätere experimentelle, fachwissenschaftliche Arbeiten. Die Teilnahme an Praktika kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an begleitenden Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden. Die Regelgruppengröße beträgt 10.

Kolloquium: Das Kolloquium zum Abschluss der Master-Arbeit soll vornehmlich die bearbeitete wissenschaftliche Fragestellung der Master-Arbeit zum Thema haben. Die Kommission setzt sich zusammen aus: Erst- und Zweitgutachter/-in der schriftlichen Arbeit und einem Beisitzer (mit mindestens Master- bzw. Diplomabschluss). Das Kolloquium ist grundsätzlich nicht öffentlich, kann jedoch auf Antrag des Studierenden für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 30, maximal 45 Minuten inklusive eines etwa 20-minütigen Vortrags und anschließender Befragung. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin direkt im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen. Bei extern angefertigten Master-Arbeiten muss das Kolloquium an der UdS durchgeführt werden; dabei kann der externe Gutachter/die externe Gutachterin durch einen Vertreter/eine Vertreterin des ZHMB ersetzt werden. Die Regelgruppengröße beträgt 15.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

Der Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie ist gleichermaßen naturwissenschaftlich und biomedizinisch orientiert und soll den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden moderner Biowissenschaften vermitteln und ihr Wissen über angewandte Methoden in der Forschung ergänzen. Die Struktur und Inhalte der „Advanced-Module“ des ersten Studienjahres verbinden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse im Kontext fundamentaler Themengebiete moderner Human- und Molekularbiologie. Von den vier angebotenen Modulen (je 15 CP) wählen die Studierenden zu Beginn Ihres Studiums drei aus, die durch ein Modul „Projektproposal“ (15 CP) ergänzt werden, in welchem sie zu einer selbst recherchierten und ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung eine geeignete experimentelle Herangehensweise schriftlich formulieren und in einem Seminarvortrag verteidigen sollen.

Im zweiten Studienjahr erfahren die Studierenden durch ein vertiefendes Laborpraktikum (20 CP) in Verbindung mit einem gemeinsamen Forschungsseminar (10 CP) eine weitere Spezialisierung auf einem Teilgebiet der Biologie/Biomedizin, wodurch sie Einblick in aktuelle Forschung erhalten und sich in die selbstständige Planung und Organisation wissenschaftlicher Experimente einarbeiten. Die abschließende Master-Arbeit (30 CP) verbindet das im Vorfeld erworbene praktische und theoretische Wissen durch die selbstständige Durchführung eines angeleiteten wissenschaftlichen Projektes und dem Verfassen einer entsprechenden Abschlussarbeit. Die Master-Arbeit schließt mit einer öffentlichen Präsentation der Forschungsergebnisse im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags ab.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der einzelnen Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben und in geeigneter Form bekannt gegeben. Änderungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Master-Studiengangs Human- und Molekularbiologie müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 120 CP in erbracht werden.

(2) Der Angebotsturnus für alle nicht unter Absatz 3 aufgeführten Module ist jährlich.

(3) Ausnahmen: Die Module vertiefendes Laborpraktikum (VLP), Projektproposal (PRP) und Master-Arbeit (MA) werden jedes Semester angeboten.

(4) Modulübersicht

Modul	Abk.	Modulelemente	SW	SC	Prüfungs-leistungen (Noten-gewichtung)
Advanced-Modul I: Genetisch bedingte Erkrankungen und Epigenetik ^{1,4}	ADV-I	V Genetisch bedingte Erkrankungen und Epigenetik	4	15	Klausur (70 %) zusätzliche Leistung ² (30 %)
		S Genetisch bedingte Erkrankungen und Epigenetik	4		
		P Epigenetik	2		
		P Humangenetik & Molekularbiologie	2		
		P Entwicklungsbiologie & Bioinformatik	2		
Advanced-Modul II: Signalleitung und Transport ^{1,4}	ADV-II	V Signalleitung und Transport	4	15	Klausur (50 %) zusätzliche Leistung ² (50 %)
		S Signalleitung und Transport	4		
		Laborpraktikum ³	6		
Advanced-Modul III: Hormone, Stress, Gedächtnis ^{1,4}	ADV-III	V Hormone, Stress und Gedächtnis	4	15	Klausur (70 %) zusätzliche Leistung ² (30 %)
		S Hormone, Stress und Gedächtnis	4		
		P Biochemie	2		
		P Pflanzenphysiologie	2		
		P Neurobiologie	2		
Advanced-Modul IV: Infektionsbiologie ^{1,4}	ADV-IV	V Infektionsbiologie	4	15	Klausur (70 %) zusätzliche Leistung ² (30 %)
		S Infektionsbiologie	4		
		P Mikrobiologie	2		
		P Zellbiologie	2		
		P Virologie & Immunologie	2		
Projektproposal ⁴	PRP	selbstständiges Erarbeiten eines Projektproposals		15	Kolloquium (50 %) schriftliche Ausarbeitung (50 %)
vertiefendes Laborpraktikum	VLP	Laborpraktikum		15	mündlicher Bericht (ub)
Forschungsseminar	FS	Seminar		5	Seminarvortrag (ub)
Master-Arbeit	MA	Master-Arbeit		30	Abschlussarbeit (b)
Kolloquium	MKO	Kolloquium zur Master-Arbeit		10	Kolloquium (b)

¹Wahlpflichtbereich: Studierende wählen drei der vier Advanced-Module

²zusätzliche Leistung: die Art und Zusammensetzung der Leistung ist im Modulhandbuch definiert

³im Modul ADV-II wählen die Studierenden eine der im Modulhandbuch aufgeführten Arbeitsgruppen und absolvieren dort ein mehrwöchiges Laborpraktikum

⁴Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die besten drei Noten aus drei Advanced-Modulen und Projektproposal gewertet (drei von vier)

(5) Für Seminare und Praktika besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Der Prüfer/ die Prüferin weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(6) Kann bei einem Fehltermin ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z. B. über ein ärztliches Attest), entscheidet der Prüfer/die Prüferin über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studien- bzw. Prüfungsleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 7**Zulassungsvoraussetzungen und Zugang zu Modulen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen:

Modul	Abkürzung	Zulassungsvoraussetzung
Master-Arbeit	MA	siehe § 20 der Prüfungsordnung

(2) Zugang zu Modulen: Zu Beginn des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, in dem die Inhalte und Strukturen der einzelnen Advanced-Module vorgestellt werden. Die Studierenden wählen zu Beginn Ihres Studiums drei Wahlpflichtmodule für das folgende Studienjahr. In jedem Modul stehen maximal $\frac{3}{4}$ der im entsprechenden Jahrgang belegten Studienplätze als Praktikumsplätze zur Verfügung. Sollten sich für ein Modul mehr Interessenten bewerben als Praktikumsplätze vorhanden sind, wird ein modulübergreifender Eignungstest durchgeführt.

§ 8**Auslandsaufenthalt**

Allen Studierenden des Master-Studiengangs Human- und Molekularbiologie wird ein Auslandsstudium empfohlen. Insbesondere eignen sich dafür das 3. oder 4. Semester. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums durch den Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin teilnehmen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden des ZHMB.

§ 9**Studienplan**

Der Studiendekan/Die Studiendekanin erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10**Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Studieninteressierte über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(2) Die fachspezifische Studienberatung für Studierende und Studieninteressierte erfolgt durch den Studiendekan/die Studiendekanin und den Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin, die über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Studiums beraten und Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Human- und Molekularbiologie beginnen.

Saarbrücken, 27. September 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)